

Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird. 10. die Werbung für gewerbliche, gemeinnützige oder städtische Veranstaltungen jeglicher Art, soweit sie mit Transparenten, Plakaten, Plakattafeln, Stellschildern, Ständen oder ähnlichen Mitteln durchgeführt wird. § 3 Erlaubnisantrag, Erlaubnis (5) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.	Näheres zur Wahlwerbung ist im § 5a der Satzung geregelt. Erläuterung: Der Einschub wird durch die Neuregelung der Wahlwerbung im Straßen-und Wegegesetz S-H erforderlich. 10. die Werbung für gewerbliche, gemeinnützige oder städtische Veranstaltungen jeglicher Art, soweit sie mit Transparenten, Plakaten, Plakattafeln, Stellschildern, Ständen oder ähnlichen Mitteln durchgeführt wird. Genehmigt werden Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate bis zu einer Größe von maximal DIN A0. Erläuterung: Die Vorgabe einer maximal zulässigen Größe ist im Sinne der Verkehrssicherheit zielführend und dient der Bestimmtheit. 25. Ladesäulen für Elektromobile. 26. Das Anbieten und Aufstellen von Anlagen zum Betrieb von Car-Sharing, Leihfahrrädern, E-Scootern oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln Erläuterung: Die Ergänzung um die Nr. 25 und 26 ist nach der Rechtsprechung und der über die Jahre entstandenen zusätzlichen Thematik erforderlich. § 3 Erlaubnisantrag, Erlaubnis (5) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. Die Regelungen nach § 5 a Abs. ... der Satzung bleiben hiervon unberührt.
--	--

Erläuterung:

Der Hinweis ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 23 und 29 STrWG erforderlich.

§ 5a

Wahlwerbung

- (1) Bei der Wahlwerbung politischer Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie von Kandidaten*innen und Einzelbewerbern*innen aus Anlass von Direktwahlen öffentlicher Amtsträger*innen, Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheiden und Volksentscheiden mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren., soweit sie mit Plakatständern, Plakatwänden, Info-Stände; Lautsprechereinsätzen ect., auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird, handelt es sich um erlaubnispflichtige Sondernutzungen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Größe, Zahl, Standorten, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (3) Die Erlaubnis wird maximal für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl erteilt.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus naturschutzfachlichen Gründen oder gesetzlichen Vorgaben, z. B. aus den jeweiligen Wahlgesetzen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

Erläuterung:

	Die Ergänzung um diesen Paragraphen ist aufgrund der Regelung aus § 21 StrWg- Sh und der Ergänzungen der §§ 23 und 29 StrWG S-H erforderlich. Insoweit entspricht diese Neu-Regelung nunmehr den rechtlichen Vorgaben des Landes und dient der Festschreibung und Konkretisierung in der Satzung.
--	--